Kantonsrat St.Gallen 61.09.16

Einfache Anfrage Bachmann-St.Gallen vom 30. März 2009

## Asylsuchende bereits nach 1 bis 2 Monaten in den Gemeinden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. November 2009

Bernadette Bachmann-St.Gallen stellt in einer Einfachen Anfrage, die sie am 30. März 2009 eingereicht hat, fest, dass die dem Kanton St.Gallen zugewiesenen Asylsuchenden bereits nach einem bis zwei Monaten aus den kantonalen Durchgangszentren auf die Gemeinden verteilt würden. Sie erkundigt sich, wie der Kanton und die Gemeinden diese neue Situation bewältigen.

## Die Regierung antwortet wie folgt:

Vorweg ist daran zu erinnern, dass Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden als Aufgabe der betreuenden Sozialhilfe im Kanton St.Gallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt (Art. 3, 7 und 8 des Sozialhilfegesetzes [sGS 381.1; abgekürzt SHG]). Seit vielen Jahren unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der Bewältigung dieser Aufgabe, indem er die dem Kanton St.Gallen zugewiesenen Asylsuchenden (aufgrund des Bevölkerungsanteils sind dies sechs Prozent aller Asylsuchenden) in einer ersten Phase in kantonalen Kollektivunterkünften unterbringt, um sie mit den Grundzügen der hiesigen Lebensverhältnisse vertraut zu machen. Diese erste Aufenthaltsphase sollte rund sechs bis neun Monate dauern. Die Regierung hat dieses Zweiphasenkonzept in ihrem Bericht 40.05.02 vom 22. März 2005 «Der Vollzug des Asylrechts im Kanton St.Gallen» einlässlich erläutert.

Weil die Asylgesuchszahlen über mehrere Jahre rückläufig waren und sich bei rund 10'000 Gesuchen je Jahr einpendelten, wurden die Aufnahmekapazitäten der Kantone gesamtschweizerisch auf diese rund 10'000 Gesuche je Jahr ausgerichtet bzw. reduziert. Auch der Kanton St.Gallen hat seine Unterbringungskapazitäten in den kantonalen Zentren gemäss den Vorgaben des Bundes seit dem Jahr 2004 von ursprünglich rund 700 auf rund 250 Plätze reduziert, zumal der Bund auch die finanziellen Beiträge an die Kantone für die Bereitstellung von Kapazitätsreserven gestrichen und das bisherige Finanzierungssystem durch Globalpauschalen abgelöst hatte. Es konnte davon ausgegangen werden, dass der Kanton St.Gallen bei erwarteten 600 Asylsuchenden je Jahr das Zweiphasenkonzept mit einer angestrebten Aufenthaltsdauer von rund sechs Monaten in den kantonalen Zentren weiterhin hätte umsetzen können.

Seit den letzten Monaten des Jahres 2008 ist ein deutlicher Anstieg der Asylgesuchszahlen festzustellen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat erst kürzlich die Prognosen für das Jahr 2009 von ursprünglich 16'000 auf mutmasslich 17'500 neue Asylgesuche nach oben korrigiert. Entsprechend dem Anteil der Bevölkerungszahl (sechs Prozent) muss der Kanton St.Gallen davon rund 1'050 Personen übernehmen. Hieraus resultieren (wöchentlich erfolgende) Zuteilungen von rund 50 bis 120 Asylsuchenden je Monat. Bei der bestehenden Kapazität von rund 250 Plätzen kann demgemäss eine sechsmonatige Aufenthaltsdauer in einem kantonalen Zentrum derzeit nicht mehr gewährleistet werden.

Eine gewisse Entspannung brachte bzw. bringt die Jugendherberge Busskirch in Rapperswil-Jona während der Wintermonate 2008/2009 sowie 2009/2010 als vorübergehendes Asylzentrum, das bis zu 58 zusätzliche Plätze bietet. Dank guter Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden tragen die politischen Gemeinden die Verkürzung der Aufenthaltsdauer mit. Sie sind sich bewusst, dass die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden auch bei veränderten zahlenmässigen Verhältnissen eine Gemeindeaufgabe ist. Ausführliche weitere Informationen zu dieser Thematik finden sich im Übrigen in der Antwort der Regierung vom 27. Januar 2009 auf die Interpellation 51.08.68 «Entwicklungen im Asylwesen».

Vor dem Hintergrund dieser einführenden Hinweise beantwortet die Regierung die einzelnen Fragen wie folgt:

- Zur Frage, weshalb die Aufenthaltsdauer in den Asylzentren verkürzt worden sei, wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen. Zusätzliche Aufnahmekapazitäten für Asylsuchende in Kollektivunterkünften können nicht kurzfristig geschaffen werden. Im Dezember 2008 zeichnete sich die Möglichkeit ab, in der Liegenschaft «Landegg» an der Grenze zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden ein neues Durchgangszentrum mit bis zu 150 Plätzen zu schaffen. Nach intensiven Verhandlungen zwischen den beiden Kantonen konnten schliesslich die Regierungen der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden am 3. November 2009 eine Leistungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Asylwesen genehmigen. Diese sieht in der «Landegg» ein gemeinsames Durchgangszentrum mit insgesamt 125 Betreuungsplätzen vor, von denen 85 dem Kanton St. Gallen und 40 dem Kanton Appenzell Ausserrhoden zustehen. Auf Seiten des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist noch ein baurechtliches Verfahren abzuwarten: das Gebäude auf Gemeindegebiet von Eggersriet SG, in dem bis 78 Personen untergebracht werden können und das im Rahmen eines schrittweisen Aufbaus auch unabhängig vom Ausserrhoder Gebäude als Asylzentrum betrieben werden kann, kann aus baurechtlicher Sicht in Betrieb genommen werden. Bei dieser Sachlage wäre es nicht sachgerecht gewesen, auf ein anderes Zentrum, das früher diesem Zweck gedient hatte, auszuweichen. Insbesondere ist eine Wiederinbetriebnahme des Zentrums «Buchserberg», wie von der Fragestellerin angeregt, aus baulichen sowie aus betrieblichen Gründen nicht zweckmässig.
- 2. Das Sicherheits- und Justizdepartement ist bestrebt, im Rahmen des Zweiphasenkonzepts die Aufenthaltsdauer in den kantonalen Asylzentren wieder zu verlängern. Mit der Inbetriebnahme einer neuen Kollektivunterkunft wird dies auch gelingen. Das Ziel ist, entsprechend den kantonalen Betriebs- und Betreuungskonzepten wieder eine Aufenthaltsdauer von sechs Monaten als Regelfall zu erzielen. Unabhängig von der konkreten Aufenthaltsdauer ist indessen darauf hinzuweisen, dass ohnehin keine Schnittstellen bestehen, die zu Lücken in der Betreuung führen würden. Die Gemeinden haben lediglich ihre Unterbringungs- und Betreuungsaufgaben früher als beabsichtigt zu übernehmen, wenn die Aufenthaltsdauer verkürzt ist. Sie sind jedoch in der Lage, diese ihnen gemäss Art. 3, 7 und 8 SHG ohnehin zufallenden Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.
- Die Fragestellerin unterliegt insofern einem Missverständnis, als eine «Integration» der Asylsuchenden kein Aufenthaltsziel sein kann, solange das Asylgesuchsverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Asylsuchenden sind während der Dauer des bundesrechtlichen Asylverfahrens dem Kanton bzw. den Gemeinden zur Unterbringung und Betreuung zugewiesen, bis sie entweder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt erhalten, vorläufig aufgenommen oder rechtskräftig abgewiesen werden. Während dieser Dauer haben sie Anspruch auf menschenwürdige Lebensbedingungen und auf die Vorbereitung auf ein selbständiges Leben in der Aufenthaltsgemeinde oder im Hinblick auf eine spätere Rückkehr in ihr Herkunftsland, nicht aber auf Integration. Soweit es darum geht, die Asylsuchenden in den kantonalen Zentren auf das Leben in den Gemeinden während der weiteren Dauer des Asylverfahrens vorzubereiten, so sind die verkürzten Aufenthaltsdauern in der Tat nicht optimal. Mit der Inbetriebnahme des Asylzentrums «Landegg» wird sich die Lage deutlich verbessern und kann wieder mit verlängerten Zentrumsaufenthalten gerechnet werden. Damit sind die Asylsuchenden wiederum besser vorbereitet, wenn sie ihre zweite Aufenthaltsphase bis zum Abschluss des Asylverfahrens in den Gemeinden verbringen. Ein Bedarf für eine besondere kantonale Unterstützung besteht nicht und wurde auch von den Gemeinden nicht geltend gemacht.

4. Zwischen der VSGP und dem SJD besteht eine Vereinbarung, welche die Verteilung der Bundesbeiträge zwischen Kanton und Gemeinden regelt. Berücksichtigt sind dabei insbesondere die Betreuungs- und Unterbringungsaufgaben sowie die mutmasslichen Aufenthaltsdauern der Asylsuchenden in kantonalen bzw. in kommunalen Strukturen. Der Verteilschlüssel wird regelmässig überprüft. Dabei kann es lediglich – aber immerhin – um die Aufteilung der Bundesbeiträge gehen; für die Ausrichtung zusätzlicher kantonaler Beiträge besteht schon deshalb kein Anlass, weil die Aufgabe der Unterbringung und Betreuung eine sozialrechtliche Aufgabe der Gemeinden ist, für die sie auch die Finanzierung tragen.